

RS Vwgh 1990/10/23 89/14/0301

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1990

Index

10/10 Datenschutz

Norm

DSG 1978 §14 Abs3;

DSG 1978 §3 Z5;

DSG 1978 §7;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 263;

Rechtssatz

Während das Grundrecht gem § 1 Abs 1 DSG sich auch auf nicht automationsunterstützt verarbeitete Daten bezieht, sind unter verarbeiteten Daten iSd § 14 Abs 3 DSG gem § 3 Z 5 und 7 DSG automationsunterstützt verarbeitete Daten zu verstehen. Unter § 14 Abs 3 DSG fallen daher nicht Patientennamen und Honorarangaben, die in handgeschriebenen Listen enthalten sind und in keinem Zusammenhang mit einer automationsunterstützten Datenverarbeitung stehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140301.X03

Im RIS seit

23.10.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at